

Vermerke

Johannes Kepler Universität Linz
Zulassungsservice
Altenberger Straße 69
4040 LINZ
AUSTRIA
beurlaubung@jku.at

Matrikelnummer

ANTRAG AUF BEURLAUBUNG

(wegen gesetzlicher Beurlaubungsgründe gemäß § 67 Abs. 1 Z 1 bis 5 Universitätsgesetz)

Einreichfrist: grundsätzlich bis längstens zu Semesterbeginn des jeweiligen Semesters

Wintersemester: bis 01. Oktober

Sommersemester: bis 01. März

Ausnahme: Bei unvorhergesehenem und unabwendbarem Eintritt des Beurlaubungsgrundes nach Semesterbeginn ist Antragstellung bis längstens zum Ende der Nachfrist des jeweiligen Semesters zulässig (Wintersemester bis 30. November, Sommersemester bis 30. April)

Bitte in Blockbuchstaben ausfüllen

Familienname	
Vorname(n)	
Geburtsdatum	
Staatsbürgerschaft	
Straße, Hausnummer	
Postleitzahl, Ort, Land	
Telefonnummer	
E-Mail	

Da ich im

Wintersemester 2019/20

im Wintersemester 2019/20 und im Sommersemester 2020

durch

[Zutreffendes bitte ankreuzen]

Leistung eines Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienstes

Nachweis: Bestätigung des Militärkommandos bzw. der Zivildienstserviceagentur

Erkrankung, die nachweislich am Studienfortschritt hindert

Nachweis: fach- oder amtsärztliche Bestätigung

<input type="checkbox"/> Schwangerschaft Nachweis: fach- oder amtsärztliche Bestätigung
<input type="checkbox"/> Kinderbetreuungspflichten Nachweis: Eidesstattliche Erklärung betreffend die Übernahme der Betreuung und die dadurch bewirkte Hinderung am Studium; Geburtsurkunde des Kindes; Meldezettel des/r AntragstellerIn und des Kindes mit gleichem Hauptwohnsitz (Die Meldezettel dürfen zu Semesterbeginn nicht älter als 3 Monate sein – für WS 01.07. / für SS 01.12.)
<input type="checkbox"/> andere gleichartige Betreuungspflichten Nachweis: Angaben / Nachweise über das Naheverhältnis zur betreuten Person und die Notwendigkeit der Betreuung; Eidesstattliche Erklärung betreffend die Übernahme der Betreuung und die dadurch bewirkte Hinderung am Studium; Meldezettel des/r AntragstellerIn und der betreuten Person mit gleichem Wohnsitz (Die Meldezettel dürfen zu Semesterbeginn nicht älter als 3 Monate sein – für WS 01.07. / für SS 01.12.)
<input type="checkbox"/> Ableistung eines freiwilligen sozialen Jahres Nachweis: Vereinbarung mit einem anerkannten Träger des Freiwilligen Sozialjahres

am Studium gehindert sein werde, beantrage ich gemäß § 67 UG Beurlaubung

- für das Wintersemester 2019/20
- für das Wintersemester 2019/20 und das Sommersemester 2020.

Begründung zur Einhaltung der Antragsfrist (nur bei Antragstellung in der Nachfrist erforderlich):

Hinweis:

Die Beurlaubung wirkt gemäß § 67 Abs. 3 UG für alle Studien der Bildungseinrichtung, an welcher diese beantragt wurde; bei gemeinsam eingerichteten Studien für alle Studien der beteiligten Bildungseinrichtungen. Während der Beurlaubung bleibt die Zulassung zum Studium aufrecht. Die Teilnahme an Lehrveranstaltungen, die Ablegung von Prüfungen sowie die Einreichung und Beurteilung wissenschaftlicher Arbeiten ist jedoch unzulässig.

Im Falle der Beurlaubung ist kein Studienbeitrag, jedoch der ÖH-Beitrag zu bezahlen!

Die Genehmigung der Beurlaubung wird am Studienblatt vermerkt.

Ort, Datum

Unterschrift

Nicht vom / von der Studierenden auszufüllen

1. Vorprüfung Zulassungsservice:

- Antrag fristgerecht eingelangt
- Beurlaubungsgrund durch entsprechende Nachweise belegt

bereits in der Vergangenheit beurlaubt

- Ja Nein

(Studienblatt anbei)

Datum

zuständige/r SachbearbeiterIn

2. Erledigung des Beurlaubungsantrags:

- Zurückweisung des Antrags (a limine)
- Zurückweisung des Antrags wegen Nichterfüllung eines Verbesserungsauftrags
- Stattgabe des Antrags
 - für WS 2019/20
 - für WS 2019/20 und SS 2020
- Abweisung des Antrags

Begründung (bei negativer Erledigung):

Ort, Datum

Vizerektor für Lehre und Studierende

Weitere Bearbeitung im Zulassungsservice:

- Eingabe ins System:
- Mailversand:
- Erledigt am: _____